



Klinikum Arnsberg GmbH  
Bildungsstätte  
Möhnestraße 55  
59755 Arnsberg

## Verbindliche Anmeldung

Kursnummer \_\_\_\_\_ Kursdatum \_\_\_\_\_

Kurstitel \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Email (freiwillig) \_\_\_\_\_

Geburtsdatum und -ort (Angabe nur bei Zertifikatskursen erforderlich.) \_\_\_\_\_

### Arbeitgeber, wenn Rechnungsempfänger:

Name \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

#### Tätigkeitsbereich:

- Krankenhaus
- Stationäre Altenhilfe
- Ambulanter Pflegedienst
- \_\_\_\_\_

#### Beruf:

- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Altenpfleger/in
- \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift

#### **Stornierungsbedingungen**

Die Anmeldung ist verbindlich aber übertragbar.  
Stornierungen müssen schriftlich erfolgen. Kosten siehe Teilnahmebedingungen.

# Bildungsstätte Klinikum Arnsberg GmbH

## Teilnahmebedingungen

### FORT- UND WEITERBILDUNGSKURSE FÜR DEN PFLEGEDIENST:

- **Fachweiterbildung Intensivpflege und Anästhesie**
- **Mittleres Führungsmanagement in den Einrichtungen des Gesundheitswesens**
- **Berufspädagogische Weiterbildung zur Praxisanleitung in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Altenpflege**
- **Geriatrische Rehabilitation (ZERCUR)**
- **Wundexperte ICW**
- **Tageslehrgänge und Seminare**

## **1. Voraussetzung zur Teilnahme**

- 1.1 An den Lehrgängen kann jeder teilnehmen; ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Soweit für eine Bildungsmaßnahme besondere Zulassungsverordnungen bestehen, müssen diese von dem / der TeilnehmerIn erfüllt werden. Die Zulassungsbedingungen sind den Lehrgangsangeboten zu entnehmen.
- 1.2 Unter die Bezeichnung „Lehrgänge“ fallen alle mehrtägigen oder mehrwöchentlichen Fort- und Weiterbildungsangebote. Unter die Bezeichnung Tageslehrgänge und Seminare fallen alle Fort- und Weiterbildungsangebote mit einer Dauer bis zu einem Tag oder 10 Iststunden.

## **2. Anmeldung**

- 2.1 Für jeden Lehrgang ist ein Anmeldeformular auszufüllen. Mit der Anmeldung erkennt der/die Teilnehmer/in die Teilnahmebedingungen an.
- 2.2 Für Teilnehmer/innen mit einem Bildungsscheck (NRW) gilt: Dieser Vertrag wird erst rechtswirksam, wenn dem Weiterbildungsanbieter ein Zuwendungsbescheid zur Erstattung von 50 % (bzw. der jeweils maximalen Höchstgrenze) der Teilnahme- und Prüfungsgebühr von der zuständigen Bewilligungsbehörde ausgestellt und der Bildungsstätte vorgelegt wurde.

## **3. Rücktritt und Kündigung**

- 3.1 Staffelung der Rücktrittsgebühren
  - 3.1.1 Die Lehrgangsteilnehmerin /der Lehrgangsteilnehmer hat das Recht, binnen einer Frist von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme am Lehrgang zurückzutreten.

- 3.1.2 Bis vier Wochen vor Lehrgangsbeginn beträgt die Rücktrittsgebühr 10 % der Kursgebühr.
- 3.1.3 Danach beträgt die Rücktrittsgebühr 20 %.
- 3.1.4 Eine Kündigung des Vertrages ist nach Lehrgangsbeginn nicht mehr möglich.
- 3.1.5 Liegen zwischen Vertragsabschluß und Lehrgangsbeginn weniger als 14 Tage, so endet das Rücktrittsrecht in jedem Fall bei Lehrgangsbeginn.(siehe 3.1.1.)

Der Rücktritt bedarf in jedem Fall der Schriftform.

- 3.2 Das Fernbleiben vom Lehrgang gilt in keinem Fall als Kündigung. Die Lehrkräfte sind zur Entgegennahme von Kündigungen nicht befugt.
- 3.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung bleibt hiervon unberührt.
- 3.4 Bei Tageslehrgängen oder Seminaren gilt die Regelung gemäß Nr. 3.1-3.3 entsprechend. Bei Fernbleiben von Tageslehrgängen oder Seminaren wird die Seminargebühr trotzdem zur Zahlung fällig, wenn nicht die Teilnahme entsprechend den Regeln zu 3.1-3.3 schriftlich abgesagt wurde.

#### **4. Fälligkeit der Lehrgangsgebühr und Mahnung**

- 4.1 Die Teilnehmerin /der Teilnehmer verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung der Gebühren, zzgl. der ggf. fälligen gesetzlichen Mehrwertsteuer (Lehrgangskosten).
- 4.2 Die Lehrgangskosten und ihre Fälligkeit sind unabhängig von Leistungen Dritter.

Die Lehrgangskosten sind zum Lehrgangsbeginn zu zahlen, dies gilt entsprechend auch für Teilnehmer-/innen mit einem Bildungsscheck bzgl. des entsprechenden Differenzbetrages.

#### **Ratenzahlung:**

- a) Selbstzahlende Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind verpflichtet monatlich 1/24 (Anästhesie/Intensiv), 1/6 (Führungsmanagement) der Lehrgangskosten, plus 5% der Gesamtsumme zu zahlen. Dies wird über eine zu erteilende Einzugsgenehmigung geregelt.
- b) Trägt der Arbeitgeber die Kosten des Lehrgangs, werden die Kosten „pro Monatsanteil im Kalenderjahr“ zu Beginn des entsprechenden Zeitabschnitts fällig.

Ratenzahlungen müssen bis 4 Wochen vor Weiterbildungsbeginn schriftlich vereinbart sein.

Diese Zahlungsmodalität ist nur möglich bei Lehrgängen, die 6 Monate oder länger dauern.

*Im Ausnahmefall kann die Zahlung in 2 Abschlägen erfolgen; bei gleichzeitiger rechtsverbindlicher Verpflichtung der jeweiligen Arbeitgeber ist auch bei Abbruch (siehe Ziffer 3.1.) die vollen Lehrgangskosten zu erstatten.*

Die Rechnungsstellung erfolgt von der Bildungsstätte Klinikum Arnsberg GmbH.

- 4.3 Bei verspäteter Zahlung kann eine Bearbeitungsgebühr von € 5,00 für jede Mahnung erhoben werden.
- 4.4 In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen erfolgen, deren Wirksamkeit der Schriftform bedarf.

## **5. Lehrgangsangebot und Änderungen**

- 5.1 Der Lehrgang wird unter der organisatorischen Leitung der **Bildungsstätte Klinikum Arnsberg GmbH** durchgeführt.

Unterricht wird im Rahmen des zu Beginn des Lehrganges gültigen Lehrgangsangebotes durchgeführt. Änderungen behält sich der Veranstalter vor. Das Lehrgangsziel darf jedoch nicht verändert werden.

- 5.2 Soweit wesentliche Änderungen vor oder während des Lehrganges notwendig werden, sind diese der Teilnehmerin / dem Teilnehmer schriftlich bekannt zu geben. In diesem Falle hat die Teilnehmerin / der Teilnehmer das Recht, innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntgabe schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Soweit Änderungen mit Zustimmung der Stellen erfolgen, die für anerkannte Abschlüsse zuständig sind, berechtigen diese nicht zum Rücktritt.  
Das Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 3 bleibt unberührt.
- 5.3 Der Wechsel einer Lehr- bzw. Ausbildungskraft ist keine wesentliche Änderung in diesem Sinne.
- 5.4 Der Veranstalter behält sich vor, wegen mangelnder Beteiligung oder plötzlicher Erkrankung von Dozenten sowie sonstiger Störungen im Geschäftsbetrieb, die vom Veranstalter nicht zu vertreten sind, die im Programm angekündigten Lehrgänge abzusagen. Bereits gezahlte Lehrgangskosten werden erstattet.

## **6. Pflichten des Teilnehmers**

- 6.1 Die Teilnehmerin / der Teilnehmer verpflichtet sich, die am Unterrichtsort geltende Hausordnung zu beachten. Die Teilnehmerin / der Teilnehmer ist verpflichtet, selbst auf ihre / seine Sachen aufzupassen. Anweisungen der Lehrgangsleitung und deren Beauftragten zu folgen, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen, die für die Feststellung der eventuellen Zugangsvoraussetzungen zum Lehrgang und Zugangsvoraussetzungen

zur Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und die mit diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten.

Die Teilnehmerin / der Teilnehmer verpflichtet sich, Vorschriften des Berufsbildungs- und des Schulrechtes zu beachten und Pflichten im Rahmen von Auftragsmaßnahmen für Dritte zu wahren.

- 6.2 Teilnehmerinnen / Teilnehmer, die nachhaltig gegen diese Vorschriften verstoßen, können vom Unterricht ausgeschlossen werden.

## **7. Fehlzeiten**

- 7.1 Fehlzeiten in den theoretischen und praktischen Lehrgangabschnitten können maximal bis zu 10 % von der Leitung der Weiterbildung bzw. der Aufsicht führenden Behörde angerechnet werden.

- 7.2 Fehlzeiten in den begleitenden Praxisanteilen sind nachzuholen.

## **8. Haftung bei Unfällen und Diebstahl**

Es wird keine Haftung übernommen.

## **9. Nebenabreden**

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **10. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Unterzeichner verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Arnsberg den 06. Juni 2012

**DIPL. KFM. VOLKER KOCH**  
-GESCHÄFTSFÜHRER-

**DRÖST**  
-SCHULLEITUNG-